Gesekes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Freitag ben 25. Oftober 1918.

Inbalt.

Berordnungen: des Ministeriums des Innern: das polizeiliche Meldewesen betreffend; Erhöhung der Armeitare für spiritushaltige Meditamente betreffend; Schlachtviele und Rieischseschau betreffend.

Berordunng.

(Bom 15. Oftober 1918.)

Das polizeiliche Dlelbewefen betreffend.

§ 3 unserer Berordnung vom 24. Februar 1915, das polizeiliche Melbewesen betreffend (Gesehses und Berordnungsblatt Seite 43), abgeandert durch die Berordnung vom 10. August 1918 (Gesehses und Berordnungsblatt Seite 236) wird mit josortiger Wirfung aufgehoben.

Rariscube, ben 15. Oftober 1918.

Großbergogliches Minifterium bes Innern.

Der Minifterialbireftor :

Bfifterer.

Roblhenn.

Berordnung.

(Bom 18. Oftober 1918.)

Erhöhung ber Argneitage für fpiritushaltige Debifamente betreffend.

Aufgrund des § 80 Absas 1 und des § 148 Biffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Biffer 5 des Neichstrasgesehdes und des § 134 des Poliscistrasgesehdes wird bestünnt, das die Preise für Spirius und spiritusssatig Arzeimittel, die in der Deutschen Arzeitage 1918 und deren Arabitagen in Abschnitt E "Petininnungen über die Preisberechnung somödpathischer Arzeitage und Abschnitt A "Allgemeine Bestimmungen" der Deutschen Arzeitage aufgrund eines 4.20 M nicht übersteigene Einkaufspreises für 1 kg Spirius von 90-91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um solgende Justischer erfohen: